



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Januar 2011 (18.01)  
(OR. en)**

**18239/10**

**DEVGEN 417  
RELEX 1148  
ACP 341  
OCDE 9  
COHAFA 118**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 15912/09 – 11081/10 – 17769/10

---

Betr.: Operativer Rahmen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe  
– Konsolidierte Fassung

---

1. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) hat am 17. November 2009 Schlussfolgerungen zu einem operativen Rahmen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe<sup>1</sup> angenommen.
2. Am 14. Juni 2010 hat der Rat (Außenminister und Entwicklungsminister) Schlussfolgerungen des Rates über die internationale Arbeitsteilung angenommen, mit denen er eine Reihe von Elementen hinzugefügt beziehungsweise ersetzt hat<sup>2</sup>.
3. Am 9. Dezember 2010 hat der Rat (Außenminister und Entwicklungsminister) Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz: Viertes Kapitel des operativen Rahmens der EU für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" angenommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15912/09

<sup>2</sup> Dok. 11081/10

<sup>3</sup> Dok. 17769/10

4. Der Text in der Anlage ist eine konsolidierte Fassung dieser Elemente.
  
  5. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. Dezember 2009 wurde der Passus "Die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten" wo nötig durch "Die EU und ihre Mitgliedstaaten" ersetzt.
-

**Operativer Rahmen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe  
Konsolidierte Fassung**

**I. ARBEITSTEILUNG**

1. Der EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik umfasst Leitprinzipien mit entsprechenden Maßnahmen, bietet den Mitgliedstaaten und der Kommission Orientierung und sollte in allen Partnerländern rasch und pragmatisch umgesetzt werden, wobei die jeweilige Lage der Partnerländer zu berücksichtigen und deren Eigenverantwortung zu unterstützen ist. Mit den unten genannten Maßnahmen werden Aktionen ausgebaut, die zurzeit im Rahmen der Fast-Track-Initiative der EU zur Arbeitsteilung bereits umgesetzt werden. Es sind weitere Maßnahmen zu treffen, um die Hindernisse für den Fortschritt zu beseitigen, die im Rahmen des Überwachungssystems der Fast-Track-Initiative und bei Missionen vor Ort ermittelt wurden. Dazu gehören die Verbesserung des Dialogs über die Arbeitsteilung sowohl mit Partnerländern als auch mit anderen Gebern, die Klärung der Entscheidungsstrukturen der Geber, die Verbesserung der Kommunikation zwischen den zentralen Dienststellen der Geber und der Landesebene sowie die systematischere Erhebung der erforderlichen Informationen, unter anderem durch weitere Verbesserung des bestehenden Überwachungssystems der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden die bestehenden Mechanismen auf Landesebene nutzen, um sicherzustellen, dass die Verantwortung weiterhin bei dem Partnerland liegt.
  
2. Es bedarf unbedingt einer besseren Komplementarität und Koordination innerhalb der EU, damit die Aufsplitterung der Hilfe auf zahlreiche Länder sinnvoll reduziert und das Problem der "Geberwaisen" behoben wird. Dies gebietet auch der Verhaltenskodex. Damit die Komplementarität und Koordination ihren Zweck erfüllen, sollten sie auf einem Informationsaustausch und einem Dialog über die künftigen Verpflichtungen sowie die geografische Konzentration und die Länderprioritäten beruhen, wobei die diesbezüglichen Entscheidungen der Mitgliedstaaten als souveräne nationale Entscheidungen anzuerkennen sind. Dies wird auch die länderinterne Arbeitsteilung verbessern, wobei die EU gemeinsam mit anderen, Nicht-EU-Akteuren als Katalysator fungieren sollte, während die Partnerländer die Führung und Verantwortung übernehmen. Vereinbarungen über die federführenden Geber, eine gemeinsame Programmplanung und Absprachen über eine delegierte Zusammenarbeit sind überaus wichtig, wenn es darum geht, die Koordination innerhalb der EU zu verstärken und die Aufsplitterung der Hilfe zu reduzieren.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Folgendes geeinigt:

**A. Raschere Umsetzung der Fast-Track-Initiative der EU zur Arbeitsteilung**

3. Bestätigung ihres politischen Engagements und ihrer Rolle als fördernde und unterstützende Geber im Interesse der Förderung der Arbeitsteilung in Fast-Track-Ländern entsprechend der informatorischen Liste in der Anlage<sup>1</sup>. Die Liste der Fast-Track-Länder kann um weitere Länder sowie fördernde und unterstützende EU-Geber ergänzt werden. Diejenigen Mitgliedstaaten, die sich derzeit noch nicht bereit erklärt haben, führende oder unterstützende Förderer zu werden, diese Aufgabe jedoch in Zukunft übernehmen wollen, werden ermutigt, dies zu tun.
4. Bis Ende 2009 Fertigstellung des Netzes der fördernden und unterstützenden EU-Geber in Bezug auf die Arbeitsteilung auf Ebene der zentralen Dienststellen und auf Ebene der Fast-Track-Länder, um die Entscheidungsfindung und den ständigen Dialog über die Arbeitsteilung zwischen zentralen Dienststellen und Land sowie zwischen den zentralen Dienststellen untereinander zu unterstützen.
5. Vereinbarung, dass die fördernden Geber mit Hilfe der unterstützenden Geber im Namen der EU-Geber wie folgt verfahren:
  - a) Sie arbeiten aktiv mit der Regierung des Partnerlandes und anderen Gebern zusammen, um die Arbeitsteilung zu fördern sowie sicherzustellen, dass die Arbeitsteilung auf der Agenda der lokalen Entwicklungsgemeinschaft steht und Maßnahmen zur Erzielung echter Fortschritte getroffen werden (soweit möglich im Rahmen bestehender Gremien).
  - b) Sie unterstützen die Eigenverantwortung des Partnerlandes bei der Festlegung nationaler Prioritäten (im Rahmen der Armutsbekämpfungsstrategie, der zugehörigen mittelfristigen Ausgaben oder einer ähnlichen Entwicklungsstrategie und eines ähnlichen Entwicklungsbudgets) sowie die Federführung der Partnerregierung bei der Festlegung der Prioritäten in Bezug auf die Aufgaben der Geber und die Einbindung der betreffenden Sektoren. Die Partnerländer werden aufgerufen, Bereiche für eine verstärkte oder reduzierte Unterstützung zu ermitteln und ihre Präferenzen dahin gehend anzugeben, welche Geber in dem jeweiligen Sektor aktiv beteiligt bleiben sollten.

---

<sup>1</sup> Eine Liste der fördernden und unterstützenden Geber ist zur Information in der Anlage enthalten (Stand November 2009).

- c) Sie arbeiten mit den Partnerländern und allen Gebern bei der Erhebung der erforderlichen Informationen zusammen und treffen vorbereitende Maßnahmen für die Arbeitsteilung, z.B. Aufstellungen "wer macht was", soweit möglich auf der Grundlage der bestehenden Systeme der Partnerländer für die Verwaltung der Entwicklungshilfe.
- d) Sie regen dazu an, eigenständig zu beurteilen, welche Geber in welchen Sektoren über komparative Vorteile verfügen, und zu ermitteln, welche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Geberprogrammzyklen und Vereinbarungen mit führenden Gebern bestehen.
- e) Sie organisieren gemeinsame Treffen bzw. gemeinsame Missionen im Land auf entsprechender Ebene, um Informationslücken zu schließen, Engpässe zu erkennen und die Entscheidungsfindung und die Einigung auf die nächsten Schritte der Arbeitsteilung mit der Partnerregierung, den EU-Vertretern vor Ort und anderen Gebern zu erleichtern. Die führenden Förderer werden bis Ende 2009 gemeinsam, gegebenenfalls auf der Grundlage von Beiträgen der Partnerländer, einen vorläufigen Zeitplan für diese Veranstaltungen erstellen.
- f) Sie stellen aufbauend auf den bestehenden Arbeiten und zusätzlichen Aktionen im Einklang mit den oben beschriebenen Maßnahmen bis 31. März 2010 einen gemeinsamen Aktions- und Zeitplan für die Umsetzung der Arbeitsteilung für jedes einzelne Land der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung auf. Der Plan muss sich auf den Verhaltenskodex und das Instrumentarium für Arbeitsteilung stützen, wobei die internationalen Grundsätze der bewährten Praktiken für ländergeführte Arbeitsteilung<sup>2</sup> zu berücksichtigen sind. Der gemeinsame Aktionsplan ist mit den Partnerländern und anderen Gebern abzustimmen, damit er in gemeinsame Hilfestrategien integriert werden kann, soweit diese bestehen.
- g) Sie fördern den Gedankenaustausch über die gemeinsame Mehrjahresprogrammierung durch
  - i) die Erleichterung der Umsetzung des gemeinsamen Rahmens vom März 2006 für die Ausarbeitung der Länderstrategiepapiere und die gemeinsame Mehrjahresprogrammierung<sup>3</sup>, einschließlich der Federführung bei der Formulierung von Empfehlungen für den unten in Teil B Nummer 7 beschriebenen Prozess;

---

<sup>2</sup> Das von der Arbeitsgruppe "Wirksamkeit der Hilfe" des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD vorgelegte Papier über bewährte Verfahren enthält acht Grundsätze über ländergeführte Arbeitsteilung und Komplementarität.

Vgl.: <http://www.oecd.org/dataoecd/32/21/43408412.pdf>

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklungsfinanzierung und Wirksamkeit der Hilfe: Mehr, besser und schneller helfen (Dok. 8243/1/06 REV 1 vom 7. April 2006). Vgl. auch Dok. 7068/06.

- ii) die Entwicklung gemeinsamer Hilfestrategien in allen Ländern der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung;
- iii) die Konsultation anderer EU-Geber auf Landesebene zu Dokumenten der Mehrjahresprogrammierung während der Ermittlungsphase mit dem Ziel, die Synergieeffekte zu steigern und eigenständige, d. h. nicht gemeinsam geplante Maßnahmen einzuschränken;

dabei sollte versucht werden die Nutzung von vertikalen Fonds oder Fazilitäten außerhalb der Mehrjahresprogrammierung einzuschränken und gleichzeitig die mit den Regierungen der Partnerländer vereinbarten Prioritäten einzuhalten. Verschiebungen der politischen Prioritäten sollte durch Programmumstrukturierungen Rechnung getragen werden, damit es nicht zu einer Häufung von Ad-hoc-Interventionen kommt.

6. Veranstaltung (zunächst versuchsweise) von EU-Treffen zur Unterstützung dieses Prozesses auf Landesebene. Bei diesen Treffen werden i) fördernde EU-Geber über ihre Fortschritte Bericht erstatten und ii) unter Beteiligung von Vertretern der lokalen Delegationen/Botschaften/Länderbüros der EU weitere Schritte für ausgewählte Länder erörtert. Die Ergebnisse der gemeinsamen Überwachung der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung können als Grundlage für die Auswahl von Ländern dienen.

#### **B. Fortsetzung der sektoralen Schwerpunktsetzung durch Umschichtung und gemeinsame Programmierung**

7. Einhaltung der im Rahmen des Verhaltenskodexes eingegangenen Verpflichtungen zur sektoralen Schwerpunktsetzung innerhalb der Programmierungsprozesse für das jeweilige Land; die Information über Pläne für einen verantwortungsvollen Ausstieg aus einem Sektor im Interesse einer verstärkten sektoralen Schwerpunktsetzung<sup>4</sup> wird auf der Grundlage eines Dialogs mit den Regierungen der Partnerländer und anderen Gebern sowie auf der Grundlage einer Folgenabschätzung der potenziellen Finanzierungslücken weiter ausgebaut und umgesetzt sowie ausgetauscht.

---

<sup>4</sup> Die Besonderheiten des von der Kommission verwalteten ENPI (Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments) werden dabei berücksichtigt.

8. Verstärkte Teilnahme an der gemeinsamen Mehrjahresprogrammierung auf der Grundlage der Entwicklungsstrategien der Partnerländer und Nutzung der gemeinsamen Programmierung der EU als pragmatisches Instrument zur Förderung der Arbeitsteilung. Zu diesem Zweck wird bis Juli 2010 eine Reihe von Ländern ausgewählt, in denen die EU an der Umsetzung einer gemeinsamen Programmierung arbeiten wird, die bis 2014 voll und ganz erreicht sein soll; den Anfang machen dabei die Länder der Fast-Track-Initiative zur Arbeitsteilung. Die gemeinsame Programmierung erfolgt entsprechend dem gemeinsamen Rahmen von 2006 für die Ausarbeitung der Länderstrategiepapiere und die gemeinsame Mehrjahresprogrammierung. Dieser Prozess sollte flexibel und offen gestaltet werden und in größtmöglichem Maße auf bestehenden Analysen, Prozessen und Vereinbarungen aufbauen, wozu auch die geberübergreifende Beteiligung gehört. Überall dort, wo die Entwicklung gemeinsamer Strategien, wie etwa gemeinsamer Hilfestrategien oder ähnlicher Prozesse, bereits eingeleitet wurde, wird die gemeinsame Programmierung der EU diese bestehenden Prozesse ergänzen, verstärken und wann immer möglich Teil dieser Prozesse sein, damit es nicht zu unnötigen Parallelprozessen kommt.

**C. Systematische Überwachung der Fortschritte auf Ebene der zentralen Dienststellen und auf Landesebene**

9. Bewertung der folgenden Faktoren auf der Grundlage aller vorhandenen Daten, einschließlich OECD/DAC-Statistiken zu früheren, gegenwärtigen und künftigen Aktivitäten, der Monterrey-Berichterstattung (ab Frühjahr 2010) und der Überwachung der Fast-Track-Initiative:

- a) Nachweis der (verstärkten) sektoralen Schwerpunktsetzung eines jeden EU-Gebers auf Landesebene unter Einbeziehung von Statistiken zu früheren, gegenwärtigen und künftigen Strömen programmierbarer Hilfe für die Länder;
- b) Fortschritte bei den Arbeitsteilungsprozessen – einschließlich der gemeinsamen Programmierung – auf Landesebene, wozu auch die Erfahrungsauswertung gehört;
- c) Maßnahmen der fördernden Geber auf Ebene der zentralen Dienststellen und auf Landesebene zur Unterstützung der Arbeitsteilung;
- d) Erfahrung mit delegierter Zusammenarbeit;
- e) Art und Weise, wie die EU-Geber die Arbeitsteilung in ihre strategische Planung einbezogen haben;
- f) Nachweis verringerter Transaktionskosten durch Arbeitsteilung, zum Beispiel durch verbesserten politischen Dialog, rationalisierte Erbringung der Hilfeleistung und Beitrag zur Wirksamkeit der Hilfe und zur Entwicklungseffizienz;
- g) Rolle der Partnerländer und Beteiligung von Nicht-EU-Gebern.

Die Überwachungsprozesse werden koordiniert und die Beurteilungen werden auf technischer Ebene sowie auf Ebene des Rates erörtert.

#### **D. Zusammenarbeit bei Ausbildungsmaßnahmen zur Arbeitsteilung**

10. Bereitstellung – soweit möglich gemeinsam – von Schulung und Anleitung des Personals zur Förderung der Arbeitsteilung in den zentralen Dienststellen und in den Partnerländern<sup>5</sup>.

#### **E. Internationale Arbeitsteilung zur Verringerung der Aufsplitterung der Hilfe auf eine Vielzahl von Gebern**

11. Weitergabe und Austausch von Informationen über die geografische Konzentration, die Schwerpunktbereiche der Länder sowie die Bereiche, aus denen sie sich zurückziehen, einschließlich der laufenden Prozesse, mit Hilfe des jährlichen Monterrey-Fragebogens und auf Grundlage der Daten des OECD/DAC mit dem Ziel, eine Karte zu erstellen, die Aufschluss darüber gibt, wo sich die Wirkung der EU-Geber optimieren lässt oder wo gegebenenfalls gemeinsame nationale Entscheidungen getroffen werden können. Die Kommission wird alle Antworten an die Mitgliedstaaten übermitteln. Sie wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls mit Unterstützung der Experten des OECD/DAC jeweils die Fragen für den jährlichen Fragebogen ausarbeiten.
12. Jährliche Treffen auf Expertenebene, um die Ergebnisse des Informationsaustauschs vor allem im Hinblick auf eine Verringerung der Aufsplitterung der Hilfe auf viele Geberländer zu analysieren und zu erörtern. Mit diesem Informationsaustausch soll erreicht werden, dass nationale souveräne Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage getroffen und dass dabei unter anderem die Absichten der anderen Mitgliedstaaten und die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen der EU berücksichtigt werden. Diese Entscheidungen werden auch darauf ausgerichtet sein, das Problem der "verwaisten" Länder gemeinsam zu lösen und den Partnerländern, denen es schwer fällt, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen, zu helfen.

---

<sup>5</sup> Hier könnte man auf bestehende Initiativen/Programme wie Train4Dev (Gemeinsames Netz der Geber für Kompetenzentwicklung) zurückgreifen. Es handelt sich dabei um ein offenes Forum für Geberagenturen und multilaterale Organisationen, das mehr als 25 Mitglieder umfasst. Im Rahmen von Train4Dev findet eine jährliche Tagung statt, auf der Untergruppen über vorrangige Themen beraten, und es werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und offene Kurse organisiert.

13. Dies könnte beispielsweise geschehen, indem den betreffenden Partnerländern zusätzliche Mittel bereitgestellt werden oder die Zusammenarbeit vorübergehend an einen anderen Mitgliedstaat oder die Kommission delegiert wird. Die Mitgliedstaaten sollten sich um eine stärkere geografische Konzentration und klare Länderprioritäten bemühen, wohingegen sich die Kommission mehr in den "verwaisten" Ländern engagieren und dabei ihre weltweite Präsenz nutzen sollte.
14. Fortlaufende Unterrichtung des Rates über die Ergebnisse dieser jährlichen Expertentreffen.
15. Im Einklang mit der Pariser Erklärung und dem Aktionsplan von Accra sind bei dem geschilderten Verfahren folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Die Auswirkungen auf das gesamte Hilfsvolumen müssen neutral oder positiv sein.
  - b) Besondere Aufmerksamkeit ist den Mitgliedstaaten zu schenken, die der EU seit 2004 beigetreten sind und die die Frage der internationalen Arbeitsteilung möglicherweise eher unter dem Gesichtspunkt des Einstiegs als dem des Rückzugs betrachten.
  - c) Mit den einschlägigen Partnern sollten umgehend Gespräche geführt werden, sobald sich die EU eine vorläufige Meinung darüber gebildet hat, wie die internationale Arbeitsteilung konkret aussehen soll, damit die Geber die Ansichten der Partner bei ihren Entscheidungen mitberücksichtigen können.

## **II. NUTZUNG VON LÄNDEREIGENEN SYSTEMEN**

1. Die Nutzung von ländereigenen Systemen ist für die Anpassung von Bedeutung. Nach dem Aktionsplan von Accra sind die Geber verpflichtet, vorrangig die ländereigenen Systeme zu nutzen, um die Verwaltung der Hilfe für die Partnerländer weniger aufwendig zu gestalten, die Ansätze der Geber auf Landesebene zu harmonisieren und eine Anpassung an die nationale Politik sowie die nationalen Verfahren und Systeme vorzunehmen. Die Geber werden ferner ersucht, unverzüglich bekanntzugeben, welche Pläne sie zur Einhaltung dieser Verpflichtung haben. Der Aktionsplan von Accra besagt außerdem, dass eine erfolgreiche Entwicklung maßgeblich von der Fähigkeit der Regierung abhängt, ihre Politiken umzusetzen und öffentliche Mittel über eigene Institutionen und Strukturen zu verwalten. Die Fortschritte bei der Verbesserung der Qualität der Ländersysteme sind von Land zu Land sehr unterschiedlich und selbst dort, wo gute Ländersysteme bestehen, werden sie von den Gebern häufig nicht genutzt.

2. Der Aktionsplan von Accra enthält eine sehr weitgefasste Definition für ländereigene Systeme. In bestimmten Partnerländern wird es notwendig sein, mit der teilweisen Anpassung an die ländereigenen Systeme im Einklang mit dem Aktionsplan von Accra zu beginnen und dabei die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau dieser Systeme und zu deren intensiverer Nutzung zu ergreifen.
3. Nach dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik wird – sofern es die Umstände zulassen – die Verwendung von Budgethilfen empfohlen, damit die Ländersysteme umfassend genutzt werden. Derzeit wird ein großer Teil der EU-Entwicklungshilfe über Projekte geleistet. Deshalb sind Maßnahmen zur stärkeren Nutzung von ländereigenen Systemen für die Projektunterstützung ebenfalls absolut vorrangig, gleichzeitig muss entsprechend den Forderungen der Pariser Erklärung und des Aktionsplans von Accra auf die verstärkte Nutzung von programmgestützten Ansätzen hingearbeitet werden.
4. Die folgenden Maßnahmen betreffen zwar die stärkere Nutzung von Systemen der Partnerländer, ähnliche Ansätze können jedoch auch in Bezug auf regionale oder sonstige multilaterale Organisationen in Erwägung gezogen werden.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Folgendes geeinigt:

**A. Vorrangige Nutzung von ländereigenen Systemen**

5. Regelmäßige Überprüfung der Hilfen zwecks Erleichterung der stärkeren Nutzung von ländereigenen Systemen und zur Einhaltung der Verpflichtung aus der Pariser Erklärung zur stärkeren Nutzung programmgestützter Ansätze.
6. Durchführung von – bis Juni 2010 vorzulegenden – Bewertungen mit folgender Zielsetzung: Ermittlung interner Sachzwänge, d.h. unter anderem in rechtlicher, verfahrenstechnischer, politischer, kultureller und ausbildungsbezogener Hinsicht, einschließlich Anreizen für die Nutzung von ländereigenen Systemen, ferner Prüfung der Nutzung des Instruments der eigenständigen Beurteilung und der Leitlinien für bewährte Verfahren für Geberanreize, die für die Gruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" erstellt wurden, Analyse der zu ergreifenden Maßnahmen sowie Beseitigung der betreffenden Sachzwänge, so dass die Nutzung von ländereigenen Systemen durch die EU-Geber gegebenenfalls bis Ende 2010 gesteigert werden kann.

7. Prüfung, ob ein Plan, ein Budget, ein Parlamentsbeschluss oder ein Bericht<sup>6</sup> vorliegt, aus dem hervorgeht, dass bei allen programmierbaren Hilfen für staatliche Institutionen des Landes in einem Mindestmaß ländereigene Systeme genutzt werden, sofern nur eine teilweise Anpassung an die ländereigenen Systeme möglich ist.
8. Überprüfung der Konzipierung von Hilfeinstrumenten, unabhängig von der Modalität, damit die Nutzung von ländereigenen Systemen als vorrangig eingestuft wird, wobei gleichzeitig die angemessene Kontrolle der Entwicklungshilfe und die Rechenschaftspflicht für die Hilfe zu gewährleisten sind. Folgende Maßnahmen sind unter anderem zu ergreifen:
  - a) Aufnahme einer Passage in interne Projekt- und Programmunterlagen, aus der hervorgeht, i) wo ländereigene Systeme genutzt werden können und wie dies durchzuführen ist, und ii) wenn ländereigene Systeme nicht genutzt werden können, welche Maßnahmen dann zur Überwindung dieses Sachzwangs vorgesehen sind, wobei die Gründe für die Nichtnutzung der Systeme transparent anzugeben sind;
  - b) Prüfung, ob in jeder Phase des Planungs-, Programmierungs- und Projektzyklus ländereigene Systeme vorrangig genutzt werden können, Ermittlung von Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Nutzung des landeseigenen Systems sowie
  - c) Weitergabe von Informationen über die Bemühungen zur stärkeren Nutzung von ländereigenen Systemen an die Regierung des Partnerlandes, andere Geber und relevante Beteiligte.
9. Einleitung eines Dialogs durch die Kommission und die Mitgliedstaaten mit dem Ziel eines koordinierten Ansatzes für die Budgethilfe bis Anfang 2010.
10. Förderung des besseren Verständnisses der Vorteile der Nutzung von ländereigenen Systemen und der Entwicklungsrisiken, falls sie nicht genutzt werden, z.B. durch eine Zusammenstellung der bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten und Nachweisen sowie die Durchführung von Fallstudien. Diese Arbeit sollte in enger Abstimmung mit der Gruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" durchgeführt werden.

---

<sup>6</sup> d.h. dass sämtliche Hilfen in die strategische Planung der Zahlstellen aufgenommen werden und im Haushaltsplan, in den vom Parlament gebilligten Einnahmen und Ausgaben sowie in den Ex-post-Berichten der Regierung erscheinen.

11. Bis Ende 2010 Zusammenstellung von Beispielen für bewährte Verfahren bei der Nutzung von ländereigenen Systemen in der Praxis. Die Erfahrungen mit der Nutzung von ländereigenen Systemen bei der Überwachung und Evaluierung sollten zusammengetragen werden, damit in den einschlägigen Gremien internationale Leitlinien erarbeitet werden können.
12. Bereitstellung – soweit möglich gemeinsam – von Schulung und Anleitung des Personals in den zentralen Dienststellen und in den Partnerländern zur verstärkten Nutzung von ländereigenen Systemen.<sup>7</sup>
13. Unterstützung des Kapazitätenaufbaus in den Partnerländern zur Verbesserung der Qualität der ländereigenen Systeme.

**B. Durchführung gemeinsamer Beurteilungen zur Förderung der Nutzung von ländereigenen Systemen**

14. Unterstützung der Partnerländer bei der Durchführung von gemeinsamen diagnostischen Mehrjahresarbeitsprogrammen zur Beurteilung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Abstimmung mit den OECD/DAC-Arbeitsgruppen "Verwaltung der öffentlichen Finanzen" und "Beschaffungswesen".
15. Annahme des PEFA-Rahmens für die Bewertung der Leistungsfähigkeit als vorzugsweise bei der Beurteilung der Qualität der Verwaltung öffentlicher Finanzen anzuwendendes Instrument der EU sowie Förderung seiner weiteren Verwendung und Weiterentwicklung durch Partnerländer und Geber nach den Leitlinien des PEFA-Sekretariats.
16. Hinwirken auf eine Harmonisierung der Beurteilungen durch
  - a) die umfassende Nutzung der bestehenden gemeinsamen Instrumente, wobei der PEFA-Rahmen den Ausgangspunkt bildet. Solange kein vollständig harmonisierter Ansatz der EU besteht, stehen die diagnostischen Instrumente der Europäischen Kommission sowie die der Mitgliedstaaten allen EU-Gebern zur Verfügung;

---

<sup>7</sup> Hier könnte man auf bestehende Initiativen/Programme wie Train4Dev (Gemeinsames Netz der Geber für Kompetenzentwicklung) zurückgreifen.

b) die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung und Harmonisierung der Methoden zur Beurteilung der ländereigenen Systeme zum Zwecke der Unterstützung von Projekten und zwar auf der Grundlage des PEFA-Rahmens für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und anhand der international anerkannten Standards. Die Kommission wird daher aufgefordert, sich im Kontext der bevorstehenden Überprüfung der für den Gesamthaushaltsplan der EG geltenden Haushaltsordnung mit diesem Thema zu befassen. Die Koordinierung mit laufenden Arbeiten auf internationaler Ebene sollte innerhalb der Gruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" sichergestellt werden. Die Ansätze anderer Geber sollten ebenfalls berücksichtigt werden, und weitere Arbeiten könnten in Form gemeinsamer Evaluierungen, Studien und Überprüfungen durchgeführt werden.

17. Bereitstellung der von einem EU-Geber erstellten Beurteilungen für die Nutzung durch andere EU-Geber, um Doppelarbeit und unnötige Forderungen an Partnerländer zu vermeiden. Beispielsweise würden – vorbehaltlich geeigneter Vereinbarungen – Beurteilungen, die die Kommission nach ihrer Haushaltsordnung erstellt hat, den Mitgliedstaaten für ihre Entscheidungen zur Verfügung gestellt, und umgekehrt, wobei den einschlägigen und spezifischen rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

**C. Unterstützung der umfassenden Eigenverantwortung des jeweiligen Landes und Rechenschaftspflicht auf nationaler Ebene**

18. Unterstützung der Rolle der Parlamente im Haushaltsverfahren der Partnerländer durch Stärkung ihrer Kapazitäten, durch besseren Zugang zu Haushaltsdokumenten und durch größere Transparenz dieser Dokumente sowie durch Förderung der Beteiligung der Parlamente an den Beratungen über die Mittel der Entwicklungshilfe, auch im Rahmen der bestehenden Dialoge mit den Partnerländern. Dazu gehört auch, dass die Finanzhilfen der EU-Geber einer demokratischen Prüfung im Rahmen der Verfahren des Partnerlandes unterworfen werden dürfen.

19. Unterstützung der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der Medien, der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der Stellen, die das öffentliche Beschaffungswesen überwachen, in ihrer Aufgabe, die Regierungen für die öffentlichen Ausgaben zur Rechenschaft zu ziehen.

## **D. Überwachung der Fortschritte, Erfahrungsauswertung und Verbreitung der Ergebnisse**

20. Bereitstellung von ausgewählten Schlüsselinformationen im Kontext des jährlichen Monterrey-Fragebogens über die Fortschritte bei der Nutzung ländereigener Systeme bei allen Hilfemodalitäten sowie eine zusammenfassende Analyse der Gründe, aus denen ländereigene Systeme nicht genutzt werden, ergänzend zu den Informationen der Monitorerhebung im Rahmen der Pariser Erklärung. Die Antworten und Reaktionen werden 2010 im Anschluss an den jährlich veröffentlichten Bericht über Folgemaßnahmen zur Konferenz von Monterrey auf technischer Ebene und im Rat erörtert werden. Dies dürfte in einen Dialog der EU über die stärkere Nutzung von ländereigenen Systemen und über einen Vergleich der Praktiken auf der Grundlage der im Rahmen dieser Leitprinzipien dargelegten Aspekte münden.
21. Einleitung eines Dialogs mit den Partnerländern und anderen Gebern auf Landes- und internationaler Ebene im Rahmen bestehender Gremien, vor allem der Gruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe", über die Ergebnisse und Fortschritte bei der Nutzung von ländereigenen Systemen. Die EU wird transparente jährliche Überprüfungen unter Federführung des Partnerlandes und Diskussionen über die Nutzung von ländereigenen Systemen auf Landesebene fördern und unterstützen. Diese Diskussionen sollten nach Möglichkeit im Rahmen bereits bestehender gemeinsamer Konsultationsmechanismen stattfinden. Sofern keine Gremien für die Stärkung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht für die Nutzung von ländereigenen Systemen bestehen, sollte deren Einrichtung unterstützt werden. Ein solcher Dialog sollte auf die Ermittlung von bewährten Geberpraktiken und Standardverfahren der Regierungen für die Nutzung von ländereigenen Systemen, auch bei der Projektunterstützung, abzielen. Relevante Beteiligte, wie Parlamente, lokale Behörden, oberste Rechnungsprüfungsbehörden, Stellen, die das öffentliche Beschaffungswesen überwachen, sowie die Zivilgesellschaft sollten gegebenenfalls in den Dialog mit einbezogen werden. Mechanismen für die gegenseitige Rechenschaftspflicht auf Landesebene sollten unterstützt werden, so dass sie sich zu einem Forum entwickeln, in dem über Verpflichtungen zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und zur Nutzung von ländereigenen Systemen diskutiert wird und lokale Maßnahmen vereinbart werden.
22. Einleitung oder Fortsetzung des Dialogs mit den jeweiligen Parlamenten und nationalen Rechnungsprüfungsbehörden über die Nutzung von ländereigenen Systemen und deren Konsequenzen und Vorzüge.
23. Festlegung und Formulierung von gemeinsamen Mitteilungen über die Verpflichtungen zur Nutzung von ländereigenen Systemen und über die gemachten Erfahrungen sowie Weitergabe dieser Erfahrungen und Bereitstellung von Informationen über das Ergebnis der Nutzung einzelner ländereigener Systeme – z.B. aus der Monitorerhebung im Rahmen der Pariser Erklärung – für die breite Öffentlichkeit.

### **III. TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZUM VERSTÄRKTEN KAPAZITÄTEN AUFBAU**

1. Im Aktionsplan von Accra heißt es: Ohne solide Kapazitäten – leistungsfähige Institutionen und Strukturen und gute ländereigene Fachkenntnisse – können die Entwicklungsländer ihren Entwicklungsprozess nicht in vollem Umfang verantworten und steuern. Die EU-Geber werden daher anstreben, ihre Ansätze für die technische Zusammenarbeit im Einklang mit dem Aktionsplan von Accra zu harmonisieren und gemeinsam Mittel bereitzustellen, um Fachwissen zu mobilisieren. Die Harmonisierung muss sich auf alle Aspekte der technischen Zusammenarbeit erstrecken. Die wichtigsten Elemente des EU-Ansatzes sind die Eigenverantwortung der Partnerländer und die Federführung durch die Partnerländer, ein bedarfsorientierter Ansatz, der nicht automatisch auch die technische Zusammenarbeit umfasst, sowie Ergebnisorientierung und schwerpunktmäßiger Kapazitätenaufbau.
2. Der Rat begrüßt die derzeitige Initiative der Kommission, die spezifischen Übergangserfahrungen mehrerer Mitgliedstaaten zu erfassen, und sieht diesbezüglichen bis Ende 2009 unterbreiteten Vorschlägen erwartungsvoll entgegen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, gegebenenfalls die Übergangserfahrungen bei der technischen Zusammenarbeit und bei den umfassenderen Programmen der Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen und so den Kapazitätenaufbau in den Partnerländern zu fördern.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Folgendes geeinigt:

#### **A. Förderung der Anpassung, Verwaltung der technischen Zusammenarbeit in Eigenverantwortung des Landes und Nutzung von lokalem und regionalem Fachwissen**

3. Anpassung der technischen Zusammenarbeit an die Politiken und Pläne des Partnerlandes, vorrangige Nutzung von Systemen des Partnerlandes und Wirken über die Institutionen des Partnerlandes; Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für ländereigene Systeme im Einklang mit dem Aktionsplan von Accra mit folgender Zielsetzung:
  - a) Nutzung der ordentlichen Rechnungsprüfungsstrukturen des Landes, der Finanzierungskanäle, der Umsetzungssysteme und der Systeme zur Ergebnisüberwachung und Berichterstattung sowie Verknüpfung der technischen Zusammenarbeit mit dem ordentlichen Plan und Haushalt. Die Geber werden sich darum bemühen, ihre Anforderungen an Berichterstattung und Rechnungsprüfung zu harmonisieren und sie an die Systeme der Partnerländer anzupassen;

- b) Unterstützung der Partner beim schrittweisen Kapazitätenaufbau, damit ländereigene Systeme eingerichtet und Institutionen im Hinblick auf die vollständige Verwaltung der technischen Zusammenarbeit gestärkt werden, sofern die Nutzung von ländereigenen Systemen für die technische Zusammenarbeit noch nicht möglich ist.
4. Förderung der Führungsrolle der Partnerländer bei Bedarfsabschätzungen und der Festlegung der Art der technischen Zusammenarbeit, die ihrem Bedarf am ehesten entspricht. Unterstützung der Partner (sofern erwünscht) bei der Festlegung des Bedarfs und der zu erwartenden Ergebnisse sowie bei der Vorbereitung des Mandats für die technische Zusammenarbeit, ferner Durchführung gemeinsamer Vorbereitungen unter der Federführung des Partnerlandes. Wenn die technische Zusammenarbeit mit dem Partnerland in Form von Sachleistungen erfolgt, sollten die Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen die Eigenverantwortung gewährleisten.
  5. Transparente Darstellung der mit der Erbringung der technischen Zusammenarbeit verbundenen Kosten (einschließlich der Kosten für die Erbringung der technischen Zusammenarbeit in Form von Sachleistungen) sowie Anwendung des Grundsatzes der Kostenteilung (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln durch das Partnerland).
  6. Anpassung der Geberverfahren und -regelungen, so dass die Partnerländer lokale und regionale Ressourcen und Fachkenntnisse einsetzen können, sofern diese als angemessen erachtet werden.
  7. Sondierung etwaiger dreiseitiger Kooperationsvereinbarungen und institutioneller Partnerschaften unter Einbeziehung von lokalen und regionalen Erbringern von technischer Zusammenarbeit. Wo dies erforderlich und möglich ist, sind die individuellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, auch im Rahmen von dreiseitiger Zusammenarbeit, zu stärken.

**B. Vermeidung von gebergesteuerten parallel arbeitenden Durchführungsstellen und parallelen Anreizsystemen**

8. Vermeidung der Einrichtung von neuen parallel arbeitenden Durchführungsstellen<sup>8</sup>. Erfassung der bestehenden parallel arbeitenden Durchführungsstellen gemeinsam mit den Partnerländern, kritische Analyse ihrer Begründung, Formulierung eines Fahrplans für ihren schrittweisen Abbau bzw. Eingliederung in die ordentlichen Rechnungsprüfungsstrukturen unter Berücksichtigung der Kapazitäten der lokalen Partner.

---

<sup>8</sup> Es werden die von der OECD/dem Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) verwendeten Definitionen/Kriterien für parallel arbeitende Durchführungsstellen verwendet.

9. Erörterung von anreizbezogenen Fragen mit den Partnern als Teil des Kapazitätenaufbaus. Harmonisierte Anwendung bestehender nationaler Vergütungs- und Anreizsysteme oder, falls dies nicht möglich sein sollte, Unterstützung bei der Reform der bestehenden Systeme, vor allem durch Angehen der Reform des Zivilsektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Interventionen; Vermeidung von parallelen Vergütungssystemen und Aufstockungen.

### **C. Anpassung der Erbringung technischer Zusammenarbeit an fragile Situationen**

10. Proaktive Rolle bei der Analyse und Konzipierung von Reaktionen im Bereich technische Zusammenarbeit, wenn das Partnerland nicht in dem erforderlichen Maße die Federführung übernehmen kann. Die Erbringung und Verwaltung der technischen Zusammenarbeit erfolgt nur vorübergehend und ist zeitlich begrenzt. Die technische Zusammenarbeit wird so erbracht, dass das Partnerland dazu angeregt wird, die Verantwortung für den Prozess dieser technischen Zusammenarbeit zu übernehmen.
11. Stärkung der internen Kohärenz der technischen Zusammenarbeit, die von verschiedenen nationalen Ressorts erbracht wird, z.B. Sicherheit, Außenbeziehungen, Entwicklung. Diese Unterstützung sollte mit der anderer Geber koordiniert und harmonisiert werden.

### **D. Follow-up und Überwachung**

12. Überwachung und selektive Berichterstattung über die Umsetzung der internationalen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf die technische Zusammenarbeit im Einklang mit diesem EU-Ansatz. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Partnerland an der Überwachung beteiligt ist. Die getroffenen Maßnahmen sind ergänzend zur Monitorerhebung im Rahmen der Pariser Erklärung jährlich im Rahmen der Monterrey-Berichterstattung zu melden, und unnötige Doppelarbeit ist zu vermeiden.
13. Nutzung von bestehenden EU-Mechanismen, auch auf Landesebene, und von Netzen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und für den Kapazitätenaufbau, um die Umsetzung dieses Ansatzes zu fördern. Diese Förderung kann auch die Formulierung von Leitlinien für Beispiele bewährter Verfahren umfassen.
14. Einleitung eines gemeinsamen Lernprozesses über die verbesserte Erbringung von technischer Zusammenarbeit, einschließlich der Reduzierung von parallel arbeitenden Durchführungsstellen, durch gemeinsame Evaluierungen, Studien und Wissensmanagementinitiativen, z.B. elektronische Diskussionsforen.

15. Aktive Förderung der Aus- und Fortbildung im Rahmen von verschiedenen lernorientierten Netzen im Bereich Kapazitätenaufbau. Gegebenenfalls geschieht dies in Partnerschaft mit bestehenden Initiativen der OECD/DAC sowie Initiativen multilateraler Institutionen.<sup>9</sup>
16. Umfassende Verbreitung dieses EU-Ansatzes im Hinblick auf die Sensibilisierung der Beteiligten und auf die Gewinnung von Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen der EU.
17. Anregung der Verknüpfung mit DAC- und Kapazitätenaufbaunetzen, vor allem mit denen, die über eine Vertretung in südlichen Ländern verfügen, wie CD Alliance<sup>10</sup>, zum Zwecke der Umsetzung sämtlicher obengenannter Maßnahmen, auch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bilanzierung der Fortschritte im Vorfeld der Tagung des Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe im Jahr 2011.

#### **IV. RECHENSCHAFTSPFLICHT UND TRANSPARENZ**

1. Transparenz und Rechenschaftspflicht bilden die Grundvoraussetzungen für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe. In dem Aktionsplan von Accra haben die Geber und Partnerländer vereinbart, rechtzeitig ausführliche Informationen über gegenwärtige und künftige Entwicklungshilfe bereitzustellen, um den Entwicklungsländern eine präzisere Haushaltsführung, Rechnungslegung und Finanzkontrolle zu ermöglichen. Daher ist das Einleiten von Schritten für eine verbesserte Bereitstellung von Informationen über Entwicklungshilfe in den länder-eigenen Systemen und Prozessen eine vorrangige Aufgabe.

---

<sup>9</sup> Es wird auf Initiativen wie die der OECD/DAC, LenCD, Train4Dev und auf von anderen multilateralen Institutionen ergriffene Initiativen Bezug genommen. Zu Train4Dev siehe Fußnote 10. Bei "Learning Network on Capacity Development" (LenCD) handelt es sich um ein informelles Netz von Analysten und Praktikern, dessen Ziel in der Bildung einer globalen Gemeinschaft besteht, die sich mit dem praktischen Kapazitätenaufbau befasst. Das Netz hat zur Sensibilisierung und Förderung des Kapazitätenaufbaus beigetragen, vor allem im Kontext des Aktionsplans von Accra.

<sup>10</sup> "CD Alliance" ist ein Partnerschaftsforum für die politischen Führungskräfte der Partnerländer unter Leitung der südlichen Länder, um Kapazitätsprioritäten und Herausforderungen, wie in dem Aktionsplan von Accra dargelegt, zu erörtern. Der "CD Alliance" gehören führende politische Entscheidungsträger aus den Partnerländern, Geberagenturen und die wichtigste multilateralen Institutionen, die sich für den Kapazitätenaufbau einsetzen, an.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten<sup>11</sup> haben sich auf Folgendes geeinigt:

#### **A. Verstärkte Transparenz der Entwicklungshilfe**

2. Offenlegung von Informationen über die Höhe und die Aufteilung der Entwicklungshilfe entsprechend dem Standardformat des OECD/DAC-Gläubigermeldeverfahrens (CRS) unter Gewährleistung einer internationalen Vergleichbarkeit der Daten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden eingehender prüfen, ob sie "Transparent Aid" (TR-AID)<sup>12</sup> nutzen können, um sicherzustellen, dass Informationen leicht zugänglich sind, leicht ausgetauscht und letztendlich veröffentlicht werden können<sup>13</sup>:
  - a) Anwendung in einer ersten Phase ab 2011 im Hinblick auf das vierten Hocharrangige Forum in Busan auf freiwilliger Grundlage bei freier Wahl des Datenformats;
  - b) Bewertung der in der ersten Phase gemachten Erfahrungen bis Ende 2012; die EU und ihre Mitgliedstaaten werden anhand dieser Bewertung entscheiden, ob sie zu einer umfassenden, europaweiten Einführung von TR-AID übergehen.
3. Bereitstellung nicht verbindlicher Planungsdaten zu Entwicklungshilfeausgaben auf Länder-ebene auf Jahresbasis ab Ende 2011 für EU-Mitgliedstaaten, Partnerländer und OECD/DAC-Sekretariat unter Berücksichtigung der Programmierungszyklen der Mitgliedstaaten:

---

<sup>11</sup> Die Umsetzung dieses Punktes erfolgt für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht Mitglied des OECD/DAC sind, unter Berücksichtigung der Schritte, die erforderlich sind, um solche Berichte und die Bereitstellung von Planungsdaten zu Mittelzuweisungen im Rahmen der Entwicklungshilfe zu ermöglichen. Diese Mitgliedstaaten werden bei der Berichterstattung und Offenlegung der Informationen über den Umfang und die Zuweisung ihrer Entwicklungshilfe bemüht sein, der jeweiligen Methode des OECD/DAC zu folgen.

<sup>12</sup> Bei TR-AID handelt es sich um ein gegenwärtig von der Kommission eingesetztes internet-gestütztes System, das Daten aus mehreren Quellen zusammenführt und den Zugang zu umfassenden Informationen erleichtert, so dass diese Daten für die Berichterstattung oder den Entscheidungsprozess genutzt werden können.

<sup>13</sup> Die gemeinsam von der EU und den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erstellenden TR-AID-Verfahrensregeln werden präzise Angaben zur Art der bereitgestellten Daten beinhalten, etwa ob es sich um vorläufige und nicht verbindliche oder validierte und endgültige Daten handelt.

- a) Offenlegung der Planungsdaten für die gesamten Entwicklungshilfeausgaben auf der Grundlage der Planungen für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren, soweit verfügbar, nach der in der DAC-Studie zu Geberausgabenplänen vorgesehenen Methode als Mindestgrundlage, jedoch mit Blick auf eine vollständige Einhaltung;
  - b) Offenlegung der künftigen Entwicklungshilfezuweisungen nach Sektoren, soweit verfügbar, für mindestens drei und maximal fünf Jahre, jedoch mit Blick auf eine vollständige Einhaltung;
  - c) Hinwirken auf die Bereitstellung von Planungsdaten für bewilligte Projekte an Partnerländer, wie in dem Format, das vom DAC für das Gläubigermeldeverfahren oder von der internationalen Initiative für die Transparenz der Hilfe (IATI) vorgeschlagen wird.
4. Bereitstellung aufgeschlüsselter Informationen über jede einschlägige Entwicklungshilfe für die Partnerländer, damit sie in die Lage versetzt werden, diese Informationen in ihren nationalen Haushaltsplänen auszuweisen und dadurch die Transparenz gegenüber Parlamenten, Zivilgesellschaft und Bürgern zu verbessern.
  5. Förderung des Kapazitätsaufbaus des OECD/DAC, so dass dieser regelmäßig und rechtzeitig Statistiken und Analysen zu den weltweiten Entwicklungshilfeszahlungen in einem offenen, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Format bereitstellen kann.
  6. Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit internationaler Initiativen für die Transparenz der Entwicklungshilfe, einschließlich von IATI, mit dem OECD/DAC, um auf einen Konsens über einen gemeinsamen internationalen Standard hinzuarbeiten.
  7. Beauftragung der Kommission, den EU-Jahresbericht über die Entwicklungsfinanzierung zu einem Vorbild für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu machen; dafür sollen die Fortschritte auf zentraler wie nationaler Ebene mithilfe des Monterrey-Fragebogens überprüft werden.
  8. Förderung einer verstärkten Transparenz als vorrangige Aufgabe in multilateralen Entwicklungsinstitutionen, einschließlich des VN-Systems und der Entwicklungsbanken, sowie bei anderen von uns finanzierten Partnern.

## B. Stärkung der gegenseitigen und innerstaatlichen Rechenschaftspflicht

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich unter Wahrung der Eigenverantwortung der Partnerländer und unter deren Federführung und soweit möglich unter Einbeziehung aller Geber auf Folgendes geeinigt:

*Auf nationaler Ebene:*

9. Förderung der Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für das Monitoring der gemeinsamen Verpflichtungen von Gebern und Partnerländern in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aufbauend, soweit möglich, auf bestehenden Systemen und Prozessen, wie dem Format der Monitorerhebung im Rahmen der Erklärung von Paris und von PEFA<sup>14</sup>, und den damit gemachten Erfahrungen<sup>15</sup>:
  - a) Die EU-Delegation organisiert ein Treffen, um festzulegen, welcher Geber die Gespräche über die gegenseitige Rechenschaftspflicht initiiert; es sollten Synergien mit Förderern der Fast-Track-Initiative angestrebt werden.
  - b) Die EU-Delegationen werden zusammen mit den Mitgliedstaaten prüfen, ob in den Partnerländern bereits Rahmen für die Leistungsbewertung bestehen. Dort, wo sie noch nicht bestehen, wird die EU ihre rasche Einführung unter Federführung des betreffenden Partnerlandes entsprechend seinen Prioritäten und Zielen unterstützen; dort, wo es sie bereits gibt, wird die EU darauf hinarbeiten, dass sie gegebenenfalls verstärkt werden, sodass die Leistung des Gebers und des Partnerlandes anhand ihrer landesspezifischen Verpflichtungen zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe regelmäßig überprüft werden kann. Die Mitgliedstaaten werden die Partnerländer ermuntern, eine Führungsrolle in diesem Prozess zu übernehmen.

---

<sup>14</sup> Die Initiative für öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht (PEFA) wurde 2005 ins Leben gerufen und hat den Rahmen für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzverwaltung entwickelt, ein indikatorengestütztes Bewertungsinstrument. PEFA-Berichte gibt es über mehr als 60 Länder; sie enthalten detaillierte Angaben über die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in verschiedenen Dimensionen.

<sup>15</sup> Im Falle der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten für den EU-Beitritt sind der Jahresbericht zum Instrument für Heranführungshilfe und die gemischten Monitoringausschüsse Grundlage für einen Leistungsbewertungsrahmen. Diese Instrumente können so angepasst werden, dass sie systematischer die erforderlichen Daten wie finanzielle Analysen und Angaben über Verpflichtungen zur EZ-Wirksamkeit liefern.

- c) Um Relevanz, Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten sollte sich der gemeinsame Rahmen zur Leistungsbewertung auf folgende Leitprinzipien stützen:
- Vermeidung von Überschneidungen: Wo bereits gemeinsame Konsultationsmechanismen bestehen, sollte er dort angesiedelt werden, und er kann je nach lokalem Kontext und verfügbarer Kapazität schrittweise weiterentwickelt werden;
  - Inklusion: Er sollte darauf abzielen, alle Geber, ungeachtet der verwendeten Entwicklungshilfemodalitäten, sowie die nationalen Haushaltsbehörden einzuschließen.
  - Gegenseitigkeit: Er sollte die Verpflichtungen sowohl der Geber als auch der Partnerländer erfassen.
  - Vergleichbarkeit: Er sollte die Leistung der einzelnen Geber nach vergleichbaren Kriterien überwachen.
  - Regelmäßigkeit: Bewertungen sollten regelmäßig durchgeführt werden und auf die Systeme und die zeitliche Planung des Partnerlandes abgestimmt sein.
  - Eigenberichterstattung: Geber und Regierung sollten sich verpflichten, regelmäßig Angaben über ihre inländischen Tätigkeiten anhand von auf lokaler Ebene festgelegten Kriterien zu machen.
- d) Diese Rahmen zur Leistungsbewertung sollten von den EU-Delegationen und den Mitgliedstaaten zeitnah analysiert werden, sodass erste Ergebnisse der gemeinsamen Leistungen auf Länderebene bis November 2011 ausgetauscht und die erforderlichen Anpassungen zusammen mit dem Partnerland vorgenommen werden können, und zwar unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten des OECD/DAC.
- e) Die Umsetzung dieser gemeinsamen Verpflichtungen wird in die laufenden politischen Dialoge zwischen Gebern und Partnern auf Projektebene, sektoraler und nationaler Ebene einfließen. Die EU wird mittels politischer Dialoge die öffentliche Diskussion in Gang setzen, damit sowohl Geber als auch Regierungen Rechenschaft ablegen.

10. Unterstützung der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich Frauengruppen, sowie der Medien, lokaler Gebietskörperschaften, Parlamente und nationalen Rechnungsprüfungsbehörden, wenn es darum geht, dass die Regierungen der Partnerländer und die Geber Rechenschaft ablegen, u. a. durch Unterstützung des Aufbaus der notwendigen Kapazitäten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden einen inklusiveren Rahmen zur stärkeren Einbeziehung der Partnerländer unterstützen, was auch für lokale Behörden, Parlamente, Zivilgesellschaft und den Privatsektor gilt.
11. Sondierung der Möglichkeiten zur Ausarbeitung von Vorschlägen im Jahr 2011 für weitere Maßnahmen zur Stärkung der innerstaatlichen Rechenschaftspflicht, die entscheidend ist, um eine effiziente Staatsführung zu gewährleisten, zu einer besseren gegenseitigen Rechenschaftspflicht führt und letztlich die beste Garantie für eine effiziente Nutzung von Ressourcen für Entwicklungshilfe ist. Diese Vorschläge werden sich auf eine Aufstellung und Analyse der bewährten Praktiken auf dem Gebiet der innerstaatlichen Rechenschaftspflicht stützen und die derzeitigen Beratungen der Arbeitsgruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" und GOVNET<sup>16</sup> des OECD/DAC berücksichtigen.
12. In den Fällen, in denen die EU und/oder ihre Mitgliedstaaten bereits an Verfahren der gegenseitigen Rechenschaftspflicht mit verschiedenen Ländern beteiligt sind oder die Wahl treffen, sich zu beteiligen, damit schnelle und sichtbare Ergebnisse gewährleistet sind, während umfassende Verhandlungen laufen, werden die EU und/oder jene Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass derartige Verfahren sowohl die Grundlage für eine umfassende Vereinbarung über gegenseitige Rechenschaftspflicht bilden als auch diese unterstützen.

---

<sup>16</sup> Das Governance-Netz des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD (GOVNET) hat sich zum Ziel gesetzt, die Wirksamkeit der Hilfe der Geber zur Unterstützung der demokratischen Staatsführung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Es stellt für die DAC-Mitglieder und Partnerländer ein Forum für die Ermittlung bewährter Praktiken und die Entwicklung von Maßnahmen und analytischen Werkzeugen dar.

*Auf internationaler Ebene:*

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Folgendes geeinigt:

13. Abstimmung der Standpunkte bei Gesprächen zur gegenseitigen Rechenschaftspflicht auf internationaler Ebene im Rahmen verschiedener Gremien, wie dem VN-Forum für Entwicklungszusammenarbeit, der Arbeitsgruppe "Wirksamkeit der Entwicklungshilfe" und dem DAC. In diesem Zusammenhang sollen die Bemühungen des VN-Forums für Entwicklungszusammenarbeit hinsichtlich der gegenseitigen Rechenschaftspflicht unterstützt werden.
14. Aufnahme der Ergebnisse der nationalen Rahmen für die gegenseitige Rechenschaftspflicht der betreffenden Partnerländer in die DAC-Peer Reviews der Geber.

---

**Liste der Partnerländer der Fast-Track-Initiative und der fördernden/unterstützenden Geber**

<b>EU-Geberland</b>	<b>Führender Förderer in:</b>	<b>Unterstützender Förderer in:</b>
BE	Burundi	–
CZ	–	Mongolei, Republik Moldau
DE	Burkina Faso, Kambodscha, Ghana, Sierra Leone (gemeinsame Leitung mit IE), Sambia	Kamerun, Mosambik, Tansania, Uganda
DK	Benin, Bolivien (gemeinsame Leitung mit ES), Kenia	Bangladesch, Burkina Faso, Kambodscha, Ghana, Mosambik, Nicaragua, Tansania
FR	Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Madagaskar, Mali (gemeinsame Leitung mit NL)	Burkina Faso, Ghana, Mosambik, Senegal, Vietnam
IE	Sierra Leone (gemeinsame Leitung mit DE)	Äthiopien, Mosambik, Uganda, Tansania, Vietnam
IT	Albanien	Bolivien, Äthiopien, Kenia, Mosambik, Senegal
LU	–	Nicaragua, Burkina Faso
NL	Bangladesch (gemeinsame Leitung mit der EG), Mali (gemeinsame Leitung mit FR), Mosambik	Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Ghana, Mosambik, Nicaragua, Senegal, Tansania, Uganda, Sambia
ES	Bolivien (gemeinsame Leitung mit DK), Haiti	–
PT	–	Mosambik
SE	Serbien, Ukraine	Bangladesch
SI	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	–
UK	Kirgisische Republik, Ruanda	Äthiopien, Kenia, Republik Moldau, Sierra Leone
EG	Bangladesch (gemeinsame Leitung mit NL), Äthiopien, Nicaragua, Tansania, Vietnam	Benin, Bolivien, Burundi, Kambodscha, Zentralafrikanische Republik, Ghana, Haiti, Laos, Malawi, Mali, Mozambik, Sambia